

## 11. Der Schutz des Kreditnehmers

Ähnlich schutzbedürftig wie der Abzahlungsschuldner ist der Darlehensnehmer, der einen Kredit zur persönlichen Verwendung aufnimmt.

Da sich bezüglich des Kreditnehmers im wesentlichen dieselben Probleme stellen wie beim Abzahlungskäufer, gelten die früheren Ausführungen über das Schutzbedürfnis des Abzahlungskäufers und über die Möglichkeiten seines Schutzes sinngemäss auch für den Kreditnehmer (vgl. Kapitel 10).<sup>216</sup>

Einen zentralen Punkt stellt der Schutz des Kreditnehmers vor überhöhten Zinsen dar. Dieser kann vor allem einerseits durch die Festsetzung von Höchstzinsen oder doch wenigstens das Verbot von Wucherzinsen und andererseits durch Kontrolle der Kreditvermittler erreicht werden.<sup>217</sup>

### 11.1 Vor Inkrafttreten des EWRV

Es gibt zur Zeit kein Gesetz über den Konsumkredit.<sup>218</sup> In der Schweiz scheiterte ein Entwurf eines BG über den Konsumkredit vom 12. Juni 1978, das sehr wahrscheinlich in Liechtenstein eine Entsprechung erfahren hätte, bereits im Parlament.<sup>219</sup>

Die heute auf diesem Gebiet anwendbaren Bestimmungen sind diejenigen von 1964 über den Abzahlungskauf (vgl. Kapitel 10.1, insbesondere Art 12) und diejenigen des UWG 1946 (vgl. v.a. Art 1 Abs 2 lit i).<sup>220</sup>

#### Der Schutz des Kreditnehmers vor überhöhten Zinsen durch Höchstzinsen

Das Zins- und Wuchergesetz vom 24. November 1921 (LGBI. 1921 Nr. 24) sieht zwar einen gesetzlichen Zinssatz, nämlich fünf Prozent vor (Art 2), jedoch keinen gesetzlichen Höchstzinssatz. Anhaltspunkt mag eine Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 1. April 1967 sein, in der es die Verzinsung eines Konsumkredits in Höhe von 26% für sittenwidrig erklärte und auf 18% mässigte.<sup>221</sup>

Das Zins- und Wuchergesetz sieht in Art 4 relative Nichtigkeit für wucherische Verträge vor, das Strafgesetzbuch (LGBI. 1988 Nr. 37) in § 154 für Geldwucher Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Das Strafgericht hat auf Begehren des Verletzten das Geschäft, wegen dessen eine Verurteilung wegen Wuchers erfolgt, als nichtig zu erklären (Art 8 Zins- und Wuchergesetz). Das liechtensteinische Recht kennt für Wucher somit sowohl eine zivilrechtliche als auch eine strafrechtliche Sanktion.

#### Der Schutz des Kreditnehmers vor überhöhten Zinsen durch Kontrolle der Kreditvermittler

Nach liechtensteinischem Recht unterliegen dem Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz, LGBI. 1992 Nr. 108), das am 1. Januar 1992 das Gesetz vom 21. Dezember 1960 über die Banken und Sparkassen (LGBI. 1961 Nr. 3) ersetzte, auch Finanzgesellschaften (Art 2).

<sup>216</sup> Von Hippel, 214.

<sup>217</sup> Vgl. Von Hippel, 214.

<sup>218</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 69/1992, 5.

<sup>219</sup> Vgl. Zusatzbotschaft I, 159.

<sup>220</sup> Vgl. Zusatzbotschaft I, 159.

<sup>221</sup> Von Hippel, 218.